

Vergnügungs- steuersatzung

9.03

vom 16. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f), 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 201) und der §§ 1– 3, 20 Abs. 2 lit. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 11.12.2019 die Änderung der bisher gültigen Vergnügungssteuersatzung durch folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Essen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugängliche Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sofern sie in Spielhallen aufgestellt sind; an anderen Aufstellorten kommt es auf die tatsächliche Nutzung an. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

- (1) Steuerfrei sind
 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, die sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
 4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

II. Besteuerungstatbestände und -verfahren

§ 3 Besteuerung von Apparaten (Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten)

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 6 (Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten) bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der

Röhrenauffüllungen. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 3 Abs. 2 erhoben.

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 22 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 40,00 Euro,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 Euro.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 Euro.
 3. unabhängig vom Aufstellort bei der Aufstellung
 - a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 15,00 Euro,
 - b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 20,00 Euro.
(z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen).
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 350,00 Euro.
Bei entsprechenden Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig vom Aufstellort – 25 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 350,00 Euro.
Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
 5. Für einen Spielapparat, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird ein monatlicher Steuersatz je Gerät erhoben i.H.v. 30,00 Euro.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Spielapparaten im Essener Stadtgebiet innerhalb von 7 Werktagen seit Aufstellungsbeginn bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben.
- (5) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Aufstellung des Apparats.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.
Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.
Die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.
- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (8) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (9) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

- (10) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Essen- Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 in Essen vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats schriftlich mitzuteilen.

- (11) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Neben diesem ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz bei Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen

- (1) Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 5 (Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen) beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes eines jeden Monats.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn eines Spiels.
- (4) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 5 Besteuerung von Veranstaltungen gewerblicher Art nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 wird die Vergnügungssteuer grundsätzlich als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
- a) 2,00 Euro für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1.
- b) 2,10 Euro für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 und 3.
- (3) Für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde nach Abs. 2 lit. a) um 30 ct. und nach Abs. 2 lit. b) um 40 ct. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - spätestens einen Arbeitstag (Montag – Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich zu informieren.
- (6) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.
- (7) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzumelden.
- (8) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerschuldners in Abweichung von der Regelung des Abs. 1 als Kartensteuer nach den §§ 8, 9 erhoben werden.

§ 6 Besteuerung von Filmveranstaltungen und -vorführungen

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 (Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern) beträgt die Steuer 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Soweit für die Filmveranstaltungen und -vorführungen kein Eintrittspreis oder gesondertes Entgelt erhoben wird, berechnet sich die Steuer nach § 7.
- (3) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - anzumelden.
- (5) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Stadt Essen- Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich zu informieren.
- (6) Das Entgelt errechnet sich nach den Maßgaben des § 9 Absatz 2 dieser Vorschrift.
- (7) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (8) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

III. Besondere Besteuerungsverfahren

§ 7 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 3 - 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Vorschrift entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Steuerschuldner nach dieser Vorschrift ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 8 Kartensteuer

- (1) Wird für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 ein Eintritt erhoben und die Erhebung der Vergnügungssteuer nach § 5 Abs. 8 als Kartensteuer beantragt, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 9 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise entfällt eine Anrechnung der Zugaben.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ in geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens zwei Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.

- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind zu kennzeichnen.

§ 9 Steuermaßstab und Steuersatz der Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Eintrittspreis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese jeweils 1,00 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ -.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Pflicht zur Steuererklärung

- (1) Der jeweilige Steuerschuldner ist verpflichtet, binnen 7 Kalendertagen nach der jeweiligen Veranstaltung wie folgt zu erklären:
 - a) in den Fällen des § 4 den Spielumsatz,
 - b) in den Fällen des § 5 oder 6 die Summe der eingenommenen Eintrittspreise oder Entgelte,
 - c) in den Fällen des § 7 die Roheinnahmen.
- (2) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - eine Erklärung auf amtlichem Vordruck - „Vergnügungssteuererklärung“ sowie eine Anlage für „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten“ - über die im Vormonat im Stadtgebiet Essen gehaltenen Apparate abzugeben. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat.
- (3) Zur Abrechnung der Veranstaltung, welche nach § 8 (Kartensteuer) versteuert werden, sind die nicht verwendeten Eintrittskarten durch den Steuerschuldner der Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (4) Die Frist für die Übermittlung der Erklärung im Sinne der Absätze 1 bis 2 oder zur Vorlage der Eintrittskarten im Sinne des Absatz 3 ist auf Antrag um 14 Tage zu verlängern.
- (5) Der Antrag nach Absatz 4 ist abzulehnen oder eine bereits gewährte Fristverlängerung zu widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint.

§ 11 Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer nach § 3 (Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten) wird als Pauschsteuer für den jeweiligen Kalendermonat erhoben und durch die Stadt Essen - Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ - mit einem Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer nach
§ 4 (Auspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen),

- § 5 (Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen, Schönheitstänzen (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance) und Darbietungen ähnlicher Art sowie Sex- und Erotikmessen),
- § 6 (Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern),
- § 7 (Besteuerung nach der Roheinnahme) und
§§ 8, 9 (Kartensteuer)

wird als Pauschsteuer für die jeweilige Veranstaltung erhoben und durch die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – mit einem Steuerbescheid festgesetzt. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat erhoben und durch die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – mit einem Steuerbescheid festgesetzt.

§ 12 Fälligkeit der festgesetzten Steuer

Die nach § 11 festzusetzende Vergnügungssteuer ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 14 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 15 Verspätungszuschlag

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 16 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Essen die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Essen – Fachbereich „Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt“ – auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Essen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i.V.m. den §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 17 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i.V.m. § 147 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Essen sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i.V.m. den §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Essen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Essen sind befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung.
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldestellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden. Die Offenbarung nach § 12 KAG i.V.m. § 30 AO bleibt unberührt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - Abbau defekter Automaten § 3 Abs. 9
 - Abmeldung einer Veranstaltung § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5
 - Abrechnung der Eintrittskarten § 10 Abs. 3
 - Anmeldung der Veranstaltung § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 4
 - Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates; Anbringen eines Schildes mit Hinweis auf den Aufsteller § 3 Abs. 4
 - Ausgabe von Eintrittskarten § 8 Abs. 1
 - Entwertung der Eintrittskarten § 8 Abs. 5
 - Erklärung der Roheinnahmen § 10 Abs. 1
 - Erklärung des Spielumsatzes § 10 Abs. 1
 - Erklärung der Summe der eingekommenen Eintrittspreise und Entgelte § 10 Abs. 1
 - Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung § 3 Abs. 10
 - Fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes § 3 Abs. 6 bis 8 und § 10 Abs. 2
 - Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten § 8 Abs. 6
 - Hinweis auf die Eintrittspreise und Zugaben § 8 Abs. 2
 - Kennzeichnung der Eintrittskarten § 8 Abs. 4
 - Mitwirkung; Erstellung und Vorlage von Unterlagen § 16
 - Nachweis der Umsätze je Spiel § 4 Abs. 2
 - Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung § 8 Abs. 3
 - Zutrittsgewährung § 16
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen vom 13.07.2018 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 20. Dezember 2019 (Neufassung)